

ALTE LEIPZIGER LEBENSVERSICHERUNG

Versicherungsförmige Durchführungswege im Versorgungsausgleich

Elisabeth Lapp, Syndikusrechtsanwältin und Rechtsanwältin, 04.12.2024

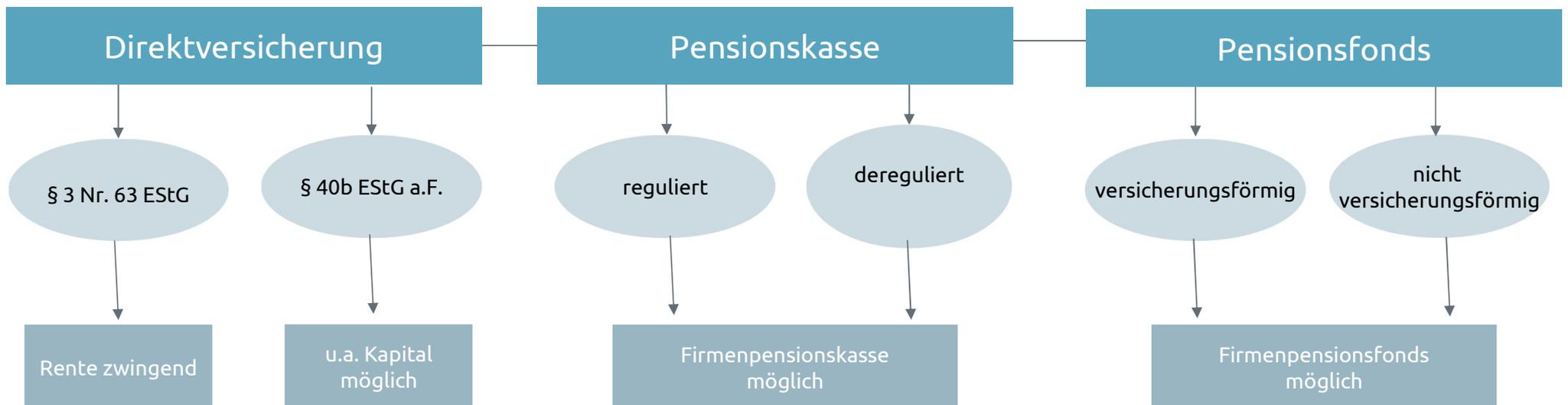


- **Grundlagen versicherungsförmige Ausgestaltung**
- **Ablauf des Versorgungsausgleichsverfahren**
 1. **Gericht fragt den Versicherer an**
 2. **Auskunft**
 3. **Teilungsordnung des jeweiligen VT**
 4. **Beschluss (-entwurf)**
 5. **Rechtskraft**
 6. **Umsetzung**
- **Besonderheiten in der bAV**



Grundlagen versicherungsförmige Ausgestaltung

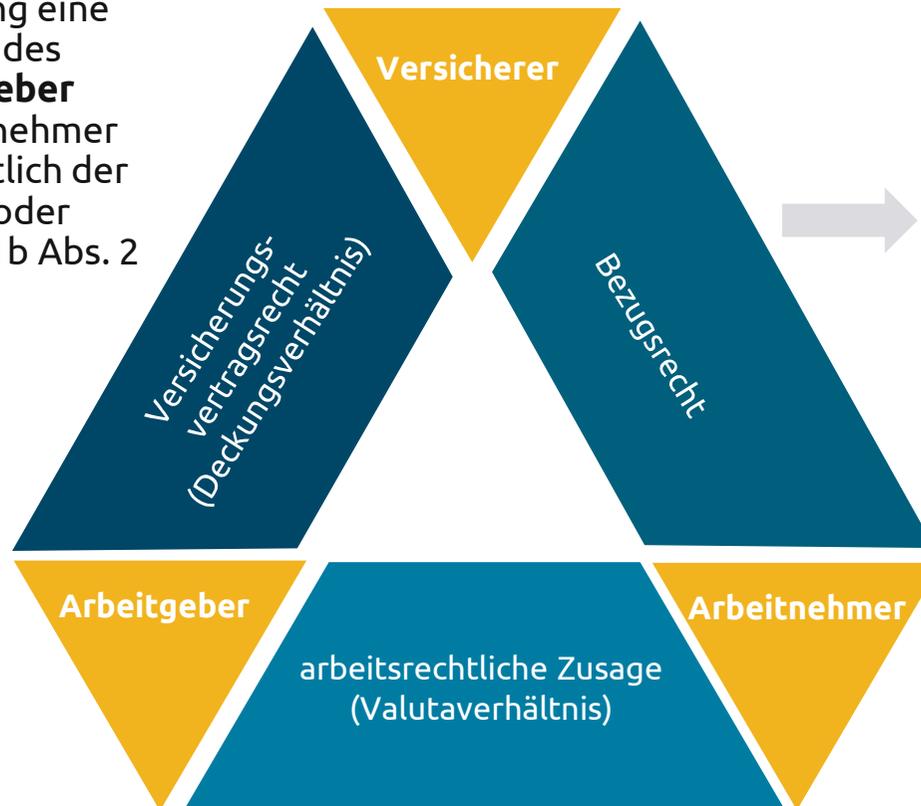
Versicherungsförmige Durchführungswege



Grundlagen versicherungsförmige Ausgestaltung

Eine **Direktversicherung** liegt vor, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des **Arbeitnehmers** durch den **Arbeitgeber** abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des **Versicherers** ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (§ 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG)

Vertrag zu Gunsten Dritter-



Unterschiedliche Ausgestaltungen:

- widerrufliches
- unwiderrufliches
- eingeschränkt unwiderrufliches



Grundlagen versicherungsförmige Ausgestaltung

Versicherungsförmige Durchführungswege

- Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
- Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht – 1 Jahr vor Ablauf (§ 3 Nr. 63 EStG)
- Zusagearten: Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage, Beitragszusage mit Mindestleistung
- Finanzierung: arbeitnehmer-, arbeitgeber- oder mischfinanziert
- Versorgungsträger im Versorgungsausgleich ist der Versicherer.
 - Versicherer kann nur das teilen, was im Vertrag enthalten ist
 - Das kann vom arbeitsrechtlichen Verpflichtungsumfang abweichen
 - Versicherungsbeginn kann vom Zusagebeginn abweichen



Ablauf des Versorgungsausgleichsverfahren

1. Gericht fragt den Versicherer an

- „Wer wird angefragt“?
 - Jeder Versorgungsträger (VT) ist eine eigene Rechtspersönlichkeit
 - Falscher VT – entweder keine Auskunft oder richtiger VT antwortet mit Hinweis
 - Problematisch, wenn es nicht bei Gericht vermerkt wird (falscher Beteiligter)

2. Auskunft

- Umfang der Auskunft
 - Wird alles beauskunftet, wenn nach einer konkreten Nummer gefragt wird?
- Mehrmalige Auskunft bei Werteverzehr / Rentnerscheidung



Ablauf des Versorgungsausgleichsverfahren

3. Teilungsordnung des jeweiligen VT

- Jeder VT hat eine gesonderte Teilungsordnung, i.d.R. unterteilt nach Produkten (klassisch, fondsbasiert)
- Gibt es hier arbeitsrechtlich mehr?
 - Beteiligung Arbeitgeber im Falle einer Direktzusage (Ina Hische)
 - Auffanghaftung des Arbeitgebers (Michael Lange)
- Ist das Anrecht ausgleichsreif? § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG
 - Vertragliche Unverfallbarkeit (§ 1b Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG) zum Ehezeitende – nicht ausgleichsreif

4. Beschluss (-entwurf)

- Prüfung (und Anmerkungen)



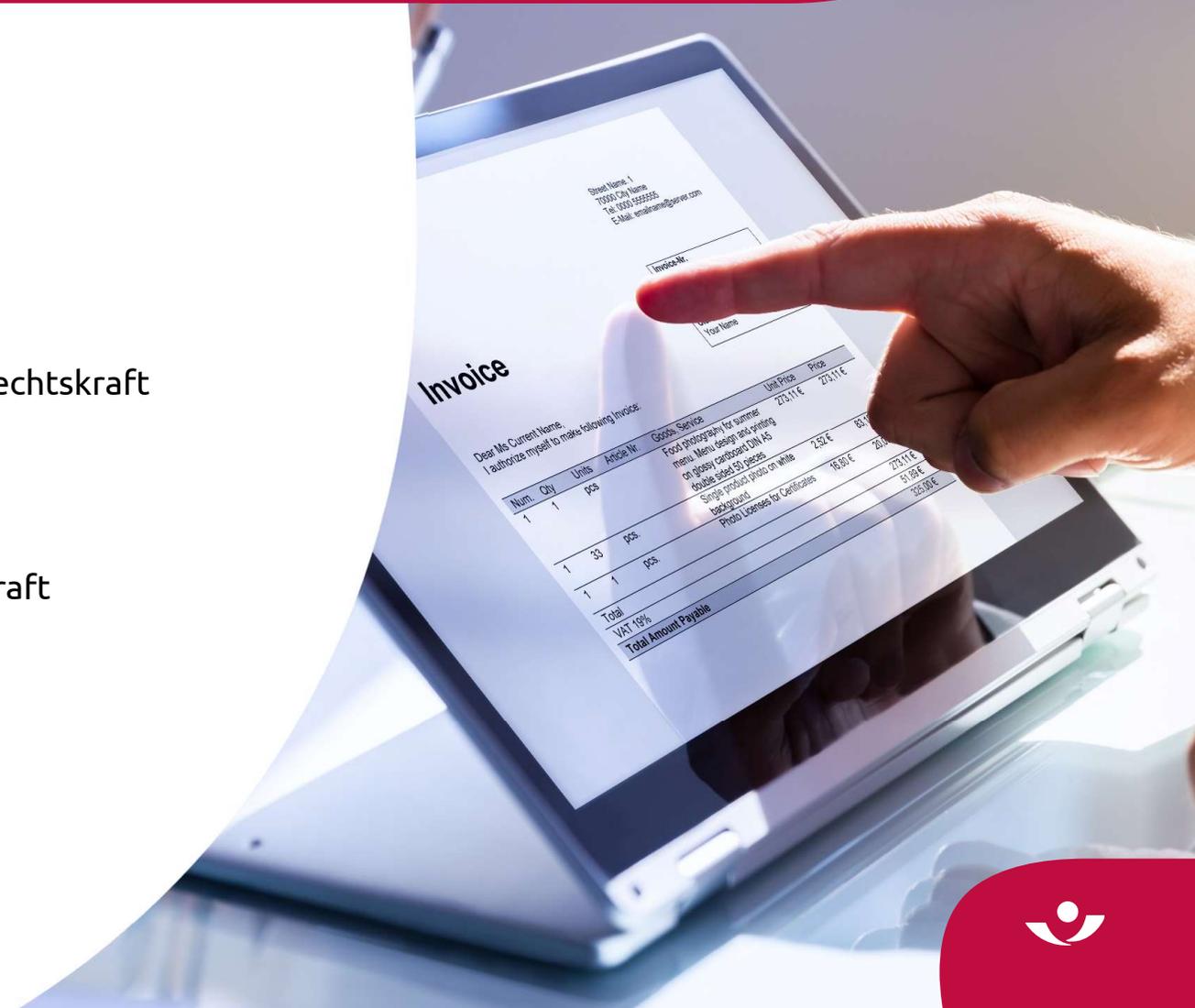
Ablauf des Versorgungsausgleichsverfahren

5. Rechtskraft

- Ggf. erneute Prüfung
- Rechtskraft Mitteilung fehlt häufig

6. Umsetzung

- rückwirkend zum Ersten des Monats, an dem Rechtskraft eingeht
- Umsetzung ohne Risikoschutz mit Ausgleich
- Teilung im Ausgangstarif
- Verzinsung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft





Welche Rechte fallen in den Versorgungsausgleich?

- Rentenleistungen
- Kapitalleistungen im Sinne des BetrAVG
- Hinterbliebenenversorgung
- Nicht: Kapitalversorgungen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF)
- Problem: der VT weiß in der Regel nicht, ob ein beherrschender GGF gegeben ist (Mitteilungspflicht des Gerichts)



Welche Anrechte werden zusammengerechnet?

- Im Vordergrund steht die arbeitsrechtliche Zusage
- Abgebildet über mehrere Versicherungsverträge (unterschiedliche Nummern)
- Teilungskosten für jede einzelne Versicherung



Besonderheiten in der bAV



Drittrechten im Zusammenhang mit dem Vertrag

- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Insolvenzen (des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers)



Private Fortführung

- Nach Ausscheiden aus dem Unternehmen übernimmt der Arbeitnehmer die Versicherungsnehmer-Eigenschaft
- Private Fortführung mit eigenen Beiträgen möglich
- Aufteilung der Anteile
- Für privaten Teil entfallen die Besonderheiten der bAV (es sei denn, es ist vertraglich vereinbart)



Externe Teilung

- i.d.R. wird eine interne Teilung durchgeführt



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Elisabeth Lapp

Syndikusrechtsanwältin und Rechtsanwältin

 06171-664502

 elisabeth.lapp@alte-leipziger.de



Rechtliche Hinweise

Gerne überlassen wir Ihnen diese Präsentation zu Informationszwecken. Bitte beachten Sie aber, dass die darin enthaltenen Informationen allgemeiner Natur sind und eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

Diese Unterlage haben wir nach bestem Wissen erstellt und die Inhalte sorgfältig erarbeitet. Gleichwohl kann man Fehler nie ganz ausschließen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Garantie und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Infolgedessen haften wir nicht für direkte, indirekte, zufällige oder besondere Schäden, die Ihnen oder Dritten entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei Nichtvorhandensein zugesicherter Eigenschaften.

In die Zukunft gerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Ungewissheiten verbunden. Deshalb können die tatsächlichen Ergebnisse von diesen abweichen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung von Zukunftsaussagen wird nicht übernommen.

Bei Kapitalanlage-Produkten gilt zusätzlich: Die Präsentation stellt keine Anlageberatung dar und sollte auch nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen. Aus den gegebenenfalls dargestellten Wertentwicklungen der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf zukünftige Wertsteigerungen gezogen werden.

Unsere Marken und Logos sind international markenrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese Marken und Logos ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu nutzen.

Inhalt, Darstellung und Struktur dieser Unterlage sind urheberrechtlich geschützt und eine Nutzung, Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe an Dritte – ganz oder teilweise – ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Alle Rechte sind vorbehalten.

© ALH Gruppe

